

Gemeinde Hitzhofen, Kirchweg 12, 85122 Hitzhofen

Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Information f. Parteien und Wählergruppierungen im Zusammenhang mit Plakatwerbung
(Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern v. 13. 02.2013 Az.: IC2-2116.1-0)

Allgemeines:

Für die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Gehwegen ist kein besonderes Verfahren erforderlich. Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

Werden Plakate an Straßenbestandteilen (Art. 2 BayStrWG) angebracht oder Plakatständer, z.B. auf dem Gehweg, aufgestellt ist Folgendes zu beachten:

1. Außerhalb der Ortsdurchfahrten soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden.
2. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig.
3. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.
4. Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.
5. Plakatständer sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.
6. Hinsichtlich des Aufstellungszeitraumes ist der enge zeitliche Zusammenhang mit der Wahl, dem Volksbegehren, dem Volksentscheid, dem Bürgerbegehren oder dem Bürgerentscheid (**ca. 6 Wochen vor dem Wahltermin**) zu wahren. Die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach dem Ereignis ist zu gewährleisten.
Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der Plakate und Aufstellungsorte bestehen nicht.
7. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
8. Befestigte Flächen dürfen durch das Aufstellen von Plakatträgern nicht beschädigt werden.
9. Unbefestigte Flächen sind nach Abbau des Plakatträgers in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.